

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung / Regelung	1

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
-----------------	--------------	-------------------------------

Rev. 0	03.06.2019	Erstausgabe
--------	------------	-------------

1 Zweck

Mit der Anwendbarkeit des Anhanges VII (Teil-NCO) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF werden auch die Einführungsflüge geregelt.

Mit gegenständlichem Betriebstüchtigkeitshinweis (BTH) informiert die Austro Control GmbH die betroffenen Betreiber über die Umsetzung der Verordnung und legt Rahmenbedingungen für die Durchführung von Einführungsflügen fest.

Dieser BTH wird auf der Rechtsgrundlage des § 20h der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung (AOCV) 2008, BGBl. II Nr. 254/2008 idgF in Verbindung mit ARO.OPS.300 und AMC1 ARO.OPS.300 sowie GM1 ARO.OPS.300 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF erlassen.

Auf Art. 2 Z 9 (Definition „Einführungsflug“), Art. 6 Abs. 4a lit. c und NCO.GEN.103 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF wird hingewiesen.

2 Geltungsbereich

Dieser BTH gilt für alle Betreiber, die Einführungsflüge mit anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen durchführen. Betreiber von Luftfahrzeugen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139 werden von diesem BTH nicht erfasst.

3 Inkrafttreten

Dieser BTH tritt am 04. Juni 2019 in Kraft.

4 Beschreibung / Regelung

Das Ziel von Einführungsflügen ist es, neue Mitglieder oder Flugschüler für den Flugsport oder die Freizeitluftfahrt zu gewinnen.

Diese Einführungsflüge dürfen lediglich einen sehr geringen Teil der gesamten Flugbewegungen der Organisation ausmachen. Flüge mit dem ausschließlichen Ziel, Einkommen bzw. Gewinn für die Organisation zu erzielen, sind nicht als Einführungsflüge zu verstehen. Auch Organisationen, die derartige Flüge als regelmäßige Geschäftsaktivität anbieten, erfüllen nicht die Voraussetzungen einer unbedeutenden („*marginal*“) Tätigkeit und fallen daher nicht unter die flugbetrieblichen Bedingungen von Einführungsflügen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben müssen Einführungsflüge

- an demselben Flugplatz oder Einsatzort beginnen und enden;
- nach Sichtflugregeln am Tag durchgeführt werden;
- von einer benannten Person beaufsichtigt werden, die für ihre Sicherheit verantwortlich ist; und
- alle von der zuständigen Behörde festgelegten sonstigen Bedingungen erfüllen.

Für die Durchführung von Einführungsflügen wird von der Austro Control GmbH als zuständiger Behörde Folgendes **festgelegt**:

- Jeder Betreiber, der Einführungsflüge durchführt, muss die Passagiere vor dem Flug darüber informieren, dass der Flug nicht gemäß den weitaus strengeren Bestimmungen des gewerblichen Luftverkehrs (Teil-CAT) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF durchgeführt wird.
- Die Passagiere sind darauf hinzuweisen, dass persönliche Versicherungen (z.B. Lebensversicherungen) für diesen Flug eventuell nicht gelten.
- Die Passagiere sind darüber hinaus in Kenntnis zu setzen, dass der verantwortliche Pilot einen Flug jederzeit im Sinne der Flugsicherheit verlängern, verkürzen, abbrechen oder in sonst einer geeigneten Weise abändern kann.
- Abgesehen von den einzuführenden Personen sowie Mitgliedern der Ausbildungsorganisation bzw. des Vereins ist die Mitnahme von weiteren Passagieren nicht zulässig.
- Einführungsflüge sollen Flugsportinteressierten notwendige Information über das Fliegen vermitteln und von dementsprechend kurzer Flugdauer sein. Die Übergabe der Steuerung des Luftfahrzeuges an einen Passagier ist jedenfalls nur dann möglich, wenn der verantwortliche Pilot auch Inhaber einer gültigen Lehrberechtigung für das entsprechende Luftfahrzeug ist.
- Vor dem Einführungsflug ist eine Risikoanalyse durchzuführen und das Risiko für die an Bord befindlichen Personen so gering wie möglich halten.

Dabei sind zumindest folgende Punkte zu beachten:

- Gültigkeit aller notwendigen Voraussetzungen (Pilotenlizenz, Medical, ARC, etc.). Es ist speziell auf FCL.060 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 idgF zu achten („90-Tage-Regelung“);
- Einweisung der Passagiere in die wichtigsten Funktionen des verwendeten Luftfahrzeuges, insbesondere in Notverfahren, Notausstieg, Anschnallgurte, Kommunikation und gegebenenfalls Verwendung von Sicherheitsausrüstung (z.B. Fallschirm);

- Aktuelle Berechnung von Masse- und Schwerpunkt sowie der Flugleistung;
- Kenntnis der Umgebung in Hinblick auf Routen, Lufträume oder operationelle Beschränkungen sowie Festlegung eines sicheren Flugweges;
- Überprüfung der aktuellen Wettersituation inklusive Vorhersagen und Wettertrends;
- Besondere Flugzustände wie z.B. Kunstflugmanöver, höhere/niedrigere G-Lasten etc. sind in der Risikoanalyse spezifisch zu berücksichtigen (z.B. medizinische Fitness udgl.);
- Jede zusätzliche Maßnahme, die aufgrund der Risikoanalyse als notwendig erachtet wird, eine sichere und angenehme Flugerfahrung für die Passagiere zu gewährleisten, ist zu ergreifen.

Bei der Durchführung von Einführungsflügen mit in Drittstaaten registrierten Luftfahrzeugen sind die Bestimmungen des § 18 LFG anzuwenden.